



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Mai 2016

Erläuternder Bericht zur Revision der Energieverordnung (EnV, SR 730.01) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71)

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	1
2.	Grundzüge der Vorlage	1
2.1	Energieverordnung	1
2.1.1	Überprüfung der Gestehungskosten und Anpassung der Vergütungssätze	1
2.1.2	Abbaureihenfolge von „Springer-Anlagen“	1
2.1.3	Überführung des KEV-Auszahlungsprozesses von der BG-EE zur Swissgrid AG	2
2.1.4	Übrige Anpassungen	2
2.2	Stromversorgungsverordnung	4
2.2.1	Fahrplanorientierte Vergütung (Art. 24 Abs. 2)	4
2.2.2	Einforderung des Marktpreises durch die Swissgrid AG (Art. 24a)	4
2.2.3	Vergütung des Marktpreises für Energie aus Anlagen ohne Lastgangmessung (Art. 24a Abs. 2)	4
3.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund und Kantone	5
4.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	5
5.	Kommentierung der einzelnen Bestimmungen	5
5.1	Energieverordnung	5
5.2	Anhänge zur Energieverordnung	5
5.3	Stromversorgungsverordnung	6

1. Ausgangslage

Im Rahmen der geplanten Änderungen der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) werden verschiedene Anpassungen vorgenommen. Diese betreffen folgende Bereiche: Vergütungssätze bei der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) und bei der Einmalvergütung (EIV) für kleine Photovoltaik-Anlagen, Überführung des KEV-Auszahlungsprozesses von der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien (BG-EE) zur nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid AG), allgemeine vollzugstechnische Fragen sowie Präzisierungen zur KEV und EIV.

2. Grundzüge der Vorlage

2.1 Energieverordnung

2.1.1 Überprüfung der Gestehungskosten und Anpassung der Vergütungssätze

Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) prüft periodisch die Berechnung der Gestehungskosten sowie der Vergütungssätze und Ansätze der EIV und passt diese nötigenfalls den neuen Verhältnissen an (Art. 3e Abs. 1 EnV). Es berücksichtigt verschiedene Aspekte, wie z.B. die Entwicklung der Technologien, ihre langfristige Wirtschaftlichkeit, die Entwicklung des Eurorkurses, der Preise der Primärenergiequellen, der Wasserzinsen und des Kapitalmarkts.

Für die vorliegende Änderung der EnV wurden die Vergütungssätze aller Technologien überprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass sowohl bei der Photovoltaik als auch bei der Kleinwasserkraft Anpassungsbedarf besteht (vgl. dazu auch den Bericht „Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen“). Die neuen Vergütungssätze finden Anwendung auf Anlagen, die nach Inkrafttreten dieser Änderung in Betrieb genommen werden.

2.1.2 Abbaureihenfolge von „Springer-Anlagen“

Seit dem 1. Januar 2015 können Anlagen, die bis zum in der EnV definierten Stichtag die vollständige Projektfortschritts- oder Inbetriebnahmemeldung eingereicht haben, an die Spitze der Warteliste gesetzt werden („Springer“).

Die angespannte Finanzlage des KEV-Fonds hat gezeigt, dass nicht alle Springer-Anlagen im auf den Stichtag folgenden Kontingent in die KEV aufgenommen werden können. Sie verbleiben weiterhin auf der Warteliste. Auf der Warteliste werden zwar alle Springer-Anlagen an die Spitze gesetzt. Innerhalb der Gruppe der Springer werden diese jedoch anhand des Anmeldedatums zur KEV abgebaut. Hierbei kann es dazu kommen, dass eine Anlage, die 2015 an die Spitze der Warteliste gesetzt werden konnte, durch eine Anlage die erst 2016 baureif/realisiert wurde, übersprungen wird, weil letztere sich früher zur KEV angemeldet hat.

Um zu verhindern, dass ein Projektant, der bereits früher Anstrengungen zur Inbetriebnahme der Anlage oder zur Erlangung der Baureife unternommen hat, von einem Projektanten übersprungen wird, der erst in einem späteren Jahr die Baureife erreicht hat, soll als neues Abbaukriterium der Springer-Warteliste das Datum der Einreichung der vollständigen Projektfortschritts- oder Inbetriebnahmemeldung dienen.

2.1.3 Überführung des KEV-Auszahlungsprozesses von der BG-EE zur Swissgrid AG

Die Abwicklung der KEV erfolgt seit 2009 durch die Swissgrid AG. Neben der Bearbeitung der eingehenden KEV-Anmeldungen stellt die Swissgrid AG unter anderem Bescheide aus. Zudem berechnet sie die Vergütungssätze für die zu vergütenden Anlagen. Die Auszahlung der KEV-Gelder an die Produzenten ist bislang nicht Bestandteil der Aufgaben der Swissgrid AG. Diese Tätigkeit wird durch die BG-EE ausgeübt.

Sowohl der Prüfbericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) von 2011 als auch die KEV-Evaluation aus dem Jahr 2012 haben beim KEV-Vollzug eine Reduktion der Anzahl Akteure empfohlen. Aus diesem Grund soll per 1. Januar 2017 der KEV-Auszahlungsprozess von der BG-EE zur mit der Abwicklung der KEV betrauten Swissgrid AG überführt werden. Dies verspricht auch für die Produzenten eine Vereinfachung, da diese neu nur noch einen Ansprechpartner hinsichtlich der administrativen Abwicklung und Vergütung haben. Zudem können Synergien genutzt werden, da die Swissgrid AG die EIV für kleine Photovoltaikanlagen auszahlt und die entsprechenden Prozesse bereits etabliert sind.

2.1.4 Übrige Anpassungen

Beim Vollzug der Bestimmungen zur KEV und EIV haben sich einige Fragen gestellt, die zu weiteren Änderungen und Präzisierungen in der EnV führen. Diese werden nachfolgend erläutert.

2.1.4.1 Verkürzung der Frist für die Inbetriebnahmemeldung bei Springer-Anlagen

(Anhänge 1.1 und 1.3–1.5)

Erhält eine zur KEV angemeldete, jedoch noch nicht realisierte Anlage einen positiven KEV-Bescheid, muss der Projektant innerhalb einer bestimmten Frist die Projektfortschritts- und die Inbetriebnahmemeldung einreichen. Ansonsten wird der positive Bescheid widerrufen. In den jeweiligen technologie-spezifischen Anhängen ist formuliert, dass die Inbetriebnahmefrist ab Ausstellung des positiven Bescheids zu laufen beginnt.

Mit dem im Jahr 2015 eingeführten neuen Wartelistenmanagementsystem können baureife oder bereits realisierte Anlagen an die Spitze der Warteliste gesetzt werden. Bei einer weiteren Freigabe zur Aufnahme von Anlagen in die KEV werden diese Anlagen zuerst berücksichtigt (gilt nicht für Photovoltaik-Anlagen). Die bisher geltenden Bestimmungen zur Inbetriebnahmemeldefrist zielen darauf ab, dass ein positiver Bescheid erlassen und das Projekt erst ab diesem Zeitpunkt weitergetrieben wird. Bei diesen Anlagen muss noch das gesamte Baubewilligungs- und möglicherweise Konzessionsverfahren durchlaufen werden. Deshalb bedürfen sie einer relativ langen Frist ab Erteilung des positiven Bescheids bis zur tatsächlichen Inbetriebnahme. Für diese Anlagen ist eine Etappierung mit ein oder zwei Projektfortschrittsmeldungen und der Inbetriebnahmemeldung vorgesehen. Hingegen sind Anlagen, für welche die vollständige Projektfortschrittsmeldung bereits eingereicht wurde, als baureif und rasch realisierbar zu betrachten. Sie können ab Erhalt des positiven Bescheids in aller Regel innerhalb der Zeit in Betrieb genommen werden, die einer Anlage nach Einreichen der letzten Projektfortschrittsmeldung noch für den eigentlichen Bau zur Verfügung stehen würde. Die Springer-Anlagen bedürfen somit nur einer reduzierten Inbetriebnahmemeldefrist. Um sicherzustellen, dass diese Anlagen auch tatsächlich zügig realisiert werden, wird die Inbetriebnahmemeldefrist für Springer-Anlagen um die Frist für die einzige oder zweite Projektfortschrittsmeldung gekürzt. Sollte diese Frist aus Gründen, für die der Projektant nicht einzustehen hat, nicht eingehalten werden können, kann gestützt auf Art. 3^h^{bis} Abs. 2 EnV ein begründetes Fristverlängerungsgesuch gestellt werden.

Beispiel einer Klärgasanlage:

Innerhalb von drei Jahren nach Mitteilung des positiven Bescheids ist die Projektfortschrittsmeldung einzureichen. Innerhalb von sechs Jahren (ebenfalls nach Mitteilung des positiven Bescheids) hat die Inbetriebnahmemeldung zu erfolgen. Erhält eine bereits baureife Klärgasanlage einen positiven Bescheid, steht dem Projektanten gemäss aktueller Rechtslage somit eine Inbetriebnahmefrist von sechs Jahren zu. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll diese Frist um die dreijährige Frist zur Meldung des Projektfortschritts auf drei Jahre gekürzt werden. Die Hürden zur Erreichung der Baubewilligung (und damit des notwendigen Projektfortschritts) sind bereits überwunden und die Anlage kann rasch realisiert werden.

2.1.4.2 Verkürzung der Frist für die Inbetriebnahmemeldung bei Photovoltaik-Anlagen

(Anhang 1.2 Ziff. 5.3)

Erhält eine Photovoltaik-Anlage einen positiven KEV-Bescheid, muss die Anlage innerhalb von 15 Monaten ab Ausstellung des positiven Bescheids gebaut werden. Während dieser Zeit wird das Geld, welches die Anlage über die gesamte Vergütungsdauer erhält, zur Seite gelegt. Entscheidet sich ein Projektant, sein Projekt trotz Aufnahme in die KEV nicht zu realisieren und meldet er dies nicht der Swissgrid AG, sind die Gelder während 15 Monaten blockiert.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass viele Anlagen bereits bei Aufnahme in die KEV gebaut sind. Ein Grossteil der Anlagen, die bei Erhalt des positiven Bescheids noch nicht gebaut sind, können zudem in der Regel innerhalb von 12 Monaten realisiert werden. Die Inbetriebnahmefrist soll folglich auf 12 Monate verkürzt werden. Für Anlagen, die unverschuldet länger als 12 Monate für die Realisierung benötigen, kann eine Fristverlängerung beantragt werden (Art. 3h^{bis} Abs. 2 EnV). Für Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderung einen positiven Bescheid erhalten haben, soll die verkürzte Inbetriebnahmefrist keine Anwendung finden.

2.1.4.3 Ergänzung der inhaltlichen Anforderungen an die Inbetriebnahmemeldung

(Anhang 1.2 Ziff. 5.3)

Mit einer Ergänzung soll konkretisiert werden, dass die Inbetriebnahmemeldung für Photovoltaik-Anlagen die Beglaubigung der Anlagedaten¹ enthalten muss. Dies gilt sowohl für KEV- als auch für EIV-Anlagen (vgl. Verweis in Anhang 1.8 Ziff. 4.2). So wird sichergestellt, dass der Swissgrid AG alle vergütungsrelevanten Informationen vorliegen.

2.1.4.4 Wärmenutzungsgrad bei erheblich erweiterten oder erneuerten Biomasseanlagen

(Anhang 1.5 Ziff. 3.1, 4.1 und 6.1)

Bei Dampfprozessen kann je nach Bedarf Strom oder Wärme bereitgestellt werden. Damit nicht zu Lasten der Wärmebezüger mehr Strom produziert wird, sollen die Wärmebezüger mit der Anforderung an einen gleich hohen Wärmeabsatz geschützt werden. Durch die geltende Regelung (gleich hoher Wärmenutzungsgrad in Prozent) wird bei einer Erweiterung der Anlage auch ein höherer Wärmeabsatz gefordert. Ein höherer Wärmeabsatz ist jedoch bereits heute oft nicht möglich und dürfte zukünftig wegen Energieeffizienzmassnahmen an Gebäuden sogar noch schwieriger werden. Aus diesem Grund wird neu anstelle des gleich hohen Wärmenutzungsgrads nur noch ein gleich hoher Wärmeabsatz verlangt. Ob das Kriterium des mindestens gleich bleibenden Wärmeabsatzes erfüllt wird oder nicht, beurteilt sich gestützt auf den im Zeitpunkt der Erweiterung oder Erneuerung objektiv tatsächlich möglichen Wärmeabsatz. Dabei ist die Wärmenutzung mit und ohne Realisierung des Projekts zu vergleichen.

2.1.4.5 Ergänzung von nicht zugelassener Biomasse (Anhang 1.5 Ziff. 6.2)

Wird der für den Antrieb einer Stromerzeugungsanlage verwendete biogene Brenn- oder Treibstoff im Rahmen eines CO₂-Kompensationsprojekts erzeugt, welches eine Substitution fossiler Brenn- oder Treibstoffe bezweckt, so können keine KEV-Beiträge mehr ausgerichtet werden, da der ökologische Mehrwert dieses Brenn- oder Treibstoffes durch die Ausstellung einer CO₂-Bescheinigung abgegolten wurde (Art. 10 Abs. 5 CO₂-Verordnung). Um eine Doppelfinanzierung zu verhindern, soll explizit festgehalten werden, dass biogene Brenn- und Treibstoffe, für die bereits der ökologische Mehrwert nach der CO₂-Gesetzgebung abgegolten wurde, nicht zur Produktion von mit der KEV vergütetem Strom zugelassen sind. Ein Abgleich findet zwischen der nationalen Netzgesellschaft und dem BAFU statt.

¹ https://www.swissgrid.ch/dam/swissgrid/experts/renewable_energies/remuneration_re/kev/downloads/process/de/verified_plant_data_photovoltaics_de.pdf

2.2 Stromversorgungsverordnung

Beim Vollzug der Bestimmungen zur KEV haben sich einige Fragen gestellt, die auch zu Änderungen und Präzisierungen in der StromVV führen. Diese sind nachfolgend aufgeführt.

2.2.1 Fahrplanorientierte Vergütung (Art. 24 Abs. 2)

In Art. 24 Abs. 2 wird festgehalten, dass für Technologien mit steuerbarer Produktion eine fahrplanorientierte Vergütung festgelegt werden kann. Diese fahrplanorientierte Vergütung ist im Rahmen des heutigen Energiegesetzes jedoch nicht vorgesehen, weshalb sie aus der Verordnung gestrichen wird.

2.2.2 Einforderung des Marktpreises durch die Swissgrid AG (Art. 24a)

Der für die einzelnen Anlagen auszahlende Betrag ergibt sich aus der ins Netz eingespeisten Energie und dem für die Anlage ermittelten Vergütungssatz. Finanziert wird dieser Betrag zum einen durch den Verkauf der Energie zum Marktpreis an die Bilanzgruppen und die Netzbetreiber. Zum anderen wird die Differenz zwischen dem Vergütungssatz und dem Marktpreis durch den KEV-Fonds gedeckt. Wie bereits in Ziffer 2.1.3 erwähnt, soll neu die Swissgrid AG die KEV-Gelder an die Produzenten auszahlen. Aufgrund dieser Änderung und um weitere Schnittstellen zu vermeiden, soll neu anstelle der BG-EE die Swissgrid AG den Marktpreis bei den jeweiligen Bilanzgruppen resp. für die nicht lastganggemessenen Anlagen (vgl. dazu nachfolgende Ausführungen) direkt bei den Netzbetreibern einfordern. Der Swissgrid AG liegen alle relevanten Informationen für eine korrekte Rechnungsstellung vor.

Die bei der BG-EE verbleibenden Aufgaben umfassen somit das tägliche Erstellen des Fahrplans und der Produktionsprognose lastganggemessener Anlagen für den Folgetag sowie die Abrechnung der Ausgleichsenergie.

2.2.3 Vergütung des Marktpreises für Energie aus Anlagen ohne Lastgangmessung (Art. 24a Abs. 2)

Bisher wurde der Marktpreis für den KEV-Strom von nicht lastganggemessenen Anlagen jener Bilanzgruppe in Rechnung gestellt, zu der das jeweilige Energieversorgungsunternehmen (EVU) gehört, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist. Die Bilanzgruppe überwälzt die entsprechenden Kosten in der Regel auf das EVU. Die Zugehörigkeit eines EVU zu einer Bilanzgruppe kann sich jedoch ändern, weil sich ein EVU seinen Vorlieferanten frei aussuchen und somit auch die Bilanzgruppe wechseln kann. Es existiert keine offizielle Liste der Zugehörigkeiten von EVU zu den verschiedenen Bilanzgruppen. Wechselt ein EVU den Vorlieferanten bzw. die Bilanzgruppe, erfahren oft weder Swissgrid noch die BG-EE von diesem Wechsel. Dies führt in der Praxis zu Abweichungen und Korrekturen. Die nachträgliche Bereinigung der Daten generiert sowohl bei Swissgrid als auch bei der BG-EE einen administrativen Mehraufwand.

Aus diesen Gründen soll neu die Swissgrid AG den Marktpreis für die Produktion aus nicht lastganggemessenen KEV-Anlagen den rund 500 Netzbetreibern direkt in Rechnung stellen. Mit der Umstellung fällt der Aufwand durch die nachträgliche Datenbereinigung weg. Im Gegenzug entsteht jedoch ein geringfügiger Mehraufwand bei den Abrechnungen der Swissgrid AG gegenüber neu rund 500 Netzbetreibern anstelle von rund 18 Bilanzgruppen. Bei den Bilanzgruppen fallen der Fakturierungsaufwand und die allfällig anfallenden Korrekturen an die nachgelagerten Netzbetreiber oder EVU weg. Dies dürfte insbesondere die grösseren Bilanzgruppen entlasten. Die Umstellung kann somit im Endeffekt als aufwandsneutral betrachtet werden.

3. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone, Gemeinden und allfällige weitere Vollzugsträger

Keine der Anpassungen hat Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden. Sie sind nicht von der Umsetzung der Änderungen betroffen. Für die Swissgrid AG entsteht ein Initialisierungsaufwand aufgrund der Übernahme des KEV-Auszahlungsprozesses und der Einforderung des Marktpreises für die KEV-Energie. Dieser Aufwand wird als Vollzugskosten dem KEV-Fonds verrechnet.

4. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Anpassung der Vergütungssätze der Photovoltaik ermöglicht einen günstigeren Zubau von Anlagen in der Schweiz. Die Branche wird einem höheren Preisdruck ausgesetzt, was den Wettbewerb weiter intensivieren wird.

Die Anpassung der Vergütungssätze bei der Kleinwasserkraft führt dazu, dass der Zubau von Kleinwasserkraftwerken auf die kosteneffizientesten Standorte beschränkt wird und somit voraussichtlich weniger Anlagen realisiert werden. Die von Umweltverbänden oft kritisierte Übervergütung von Anlagen an besonders rentablen Standorten nimmt dabei ab

5. Kommentierung der einzelnen Bestimmungen

5.1 Energieverordnung

Art. 3^{bis} Abs. 4: Abbaureihenfolge der Springer-Anlagen

Als neues Abbaukriterium der Springer-Anlagen soll das Einreichdatum der vollständigen (zweiten) Projektfortschritts- oder Inbetriebnahmemeldung gelten.

Art. 3^{bis} Abs. 1: Überführung des KEV-Auszahlungsprozesses von der BG-EE zur Swissgrid AG

Neu soll anstelle der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien die nationale Netzgesellschaft den Produzenten die KEV auszahlen.

5.2 Anhänge zur Energieverordnung

Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5: Verkürzung der Inbetriebnahmemeldefrist

Die *Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5* enthalten spezielle Bestimmungen zur Frist für die Inbetriebnahmemeldung sogenannter Springer-Anlagen. Für solche Anlagen wird die Inbetriebnahmemeldefrist um die Frist für die Meldung des (zweiten) Projektfortschritts gekürzt. Spätestens drei – bzw. bei Kleinwasserkraftanlagen zwei – Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids müssen diese Anlagen die Inbetriebnahmemeldung einreichen.

Für Anlagen, für die ein Betreiber zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2017 – und damit vor Inkrafttreten der geplanten Änderung – einen positiven Bescheid erhalten hat, wird in Übergangsbestimmungen vorgesehen, dass die Inbetriebnahmemeldung bei Kleinwasserkraftanlagen spätestens bis zum 31. Dezember 2018 bei Windenergie- Geothermie- und Biomasseanlagen bis zum 31. Dezember 2019 einzureichen ist. Das bedeutet, dass diesen Projektanten eine Inbetriebnahmemeldefrist von drei bzw. zwei Jahren nicht ab Mitteilung des positiven Bescheids sondern erst ab dem voraussichtlichen Inkrafttreten der Änderung – dem 1. Januar 2017 – gewährt wird. Dadurch wird die Wirkung der Änderung für diese Springer-Anlagen etwas abgeschwächt; sie werden jedoch nicht gänzlich von der Verkürzung der Inbetriebnahmemeldefrist ausgenommen. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass der Bundesrat voraussichtlich im Juni 2016 entscheidet, ob der Netzzuschlag ab dem Jahr 2017 erhöht wird. Erst nach dieser Entscheidung steht fest, ob und in welchem Umfang weitere Anlagen in die KEV aufgenommen werden können. Im Zeitpunkt der Mitteilung eines allfälligen positiven KEV-Bescheids befindet sich demnach die mit dieser Revision vorgeschlagene Änderung bereits in der Vernehmlassung, weshalb die allenfalls von der Änderung betroffenen Projektanten bereits Kenntnis von der verkürzten Inbetriebnahmemeldefrist haben können. Zudem wird in Absprache mit der Swissgrid

AG sichergestellt, dass solche Projektanten im positiven Bescheid auf die geplante Änderung aufmerksam gemacht werden.

Für die Springer-Anlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2016 einen positiven Bescheid erhalten haben, gilt diese Kürzung nicht.

Anhang 1.1 EnV

Die Sätze der Grundvergütung (*Ziff. 3.2.3*) sowie des Wasserbau-Bonus (*Ziff. 3.4.3*) werden aufgrund der durchgeführten Überprüfung angepasst.

Anhang 1.2 EnV

Die Vergütungssätze in *Ziffer 3.1.3* werden aufgrund der durchgeführten Überprüfung angepasst.

Ziff. 5.3 wird dahingehend ergänzt, dass die Beglaubigung der Anlagedaten (Formular der Swissgrid AG) Bestandteil der Inbetriebnahmemeldung sein muss.

Anhang 1.5 EnV

Bei der Definition der erheblichen Erweiterung oder Erneuerung von Anlagen wird neu nur noch ein gleich bleibender Wärmeabsatz und nicht mehr der gleich bleibende Wärmenutzungsgrad verlangt (*Ziff. 3.1, Ziff. 4.1 und Ziff. 6.1 Bst. a*).

In *Ziff. 6.2 Bst. b Nr. 8* wird ergänzt, dass auch biogene Brenn- und Treibstoffe, deren ökologischer Mehrwert mit Bescheinigungen nach der CO₂-Gesetzgebung abgegolten wurde, nicht zur Stromproduktion in KEV-Anlagen verwendet werden dürfen.

Erläuterung zu Anhang 1.8 EnV

Die Ansätze für die Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen werden aufgrund der durchgeführten Überprüfung angepasst (*Ziff. 3.1*).

5.3 Stromversorgungsverordnung

Artikel 23

Absatz 5 dieser Bestimmung wird aufgehoben und durch den neuen Artikel 24a ersetzt.

Artikel 24

In *Absatz 2* werden der dritte und vierte Satz aufgehoben, die bisher die Möglichkeit einer fahrplanorientierten Vergütung vorsahen.

Absatz 3 wird aufgehoben. Die Kompetenz, die Vergütung der gemäss Artikel 7a EnG abgenommenen Elektrizität zu verweigern, wird wegen der Überführung des KEV-Auszahlungsprozesses von der BG-EE zur nationalen Netzgesellschaft im neuen Artikel 24b der nationalen Netzgesellschaft übertragen.

Die Anpassungen der *Absätze 5 und 6* erfolgen ebenfalls aufgrund der Überführung des KEV-Auszahlungsprozesses von der BG-EE zur nationalen Netzgesellschaft.

Artikel 24a

Aufgrund der Überführung des KEV-Auszahlungsprozesses von der BG-EE zur nationalen Netzgesellschaft ist zudem der Marktpreis für die nach Artikel 7a EnG eingespeiste Elektrizität neu nicht mehr der BG-EE sondern der nationalen Netzgesellschaft – zuhanden des Netzzuschlags-Fonds – zu vergüten. Überdies werden für Anlagen ohne Lastgangmessung neu direkt die Netzbetreiber verpflichtet, der nationalen Netzgesellschaft den Marktpreis zu vergüten.

Artikel 24b

Die früher in Artikel 24 Absatz 3 enthaltene Kompetenz der BG-EE, unter gewissen Voraussetzungen die Vergütung der gemäss Artikel 7a EnG abgenommenen Elektrizität zu verweigern, wird im neuen *Artikel 24b* der nationalen Netzgesellschaft übertragen.